



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

VERORDNUNG
ÜBER ZWECKBESTIMMTE ZUWENDUNGEN
DRITTER AN DIE SCHULE SEFTIGEN
(SPENDENFONDS SCHULE)

VOM 5. DEZEMBER 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Zweck.....Art. 1

2. Fonds

GrundsätzlichesArt. 2

SpeisungArt. 3

VerwendungszweckArt. 4

VerzinsungArt. 5

VerfügungsberechtigungArt. 6

3. Rechnungsablage und Revision

RechnungsablageArt. 7

RechnungsprüfungArt. 8

4. Übergangsbestimmungen

.....Art. 9

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht.....Art. 10

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und gestützt auf Art. 47 Bst. f der Gemeindeordnung folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Zweck

¹ Der Gemeinderat regelt mit dieser Verordnung zweckbestimmte Zuwendungen Dritter im Bereich der Volksschule.

2. Fonds

Artikel 2

Grundsätzliches

¹ Die Mittel werden als Schuld der Gemeinde ausgewiesen. Für jeden Spendenfonds wird ein Bilanzkonto unter «Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital» geführt. Es bestehen keine separaten Geldkonten.

² Es bestehen folgende Spendenfonds:

- a) Spendenfonds Schulanlässe Schule Seftigen
- b) Spendenfonds Schulanlässe Oberstufe Schule Seftigen
- c) Spendenfonds Zirkuswoche 2023 Schule Seftigen
- d) Spendenfonds Kerzenziehen Schule Seftigen¹
- e) Spendenfonds Bibliothek Seftigen²

Artikel 3

Speisung

¹ Die Speisung der Spendenfonds erfolgt durch Spenden von Dritten, Erlöse aus Sammlungen bei Schulveranstaltungen, Anlässen des gesamten Schulhauses oder von mehreren Klassen zusammen und Verkäufe von hergestellten Artikeln.

² Erlöse aus dem Verkauf von altem Material fliessen grundsätzlich in die Erfolgsrechnung der Gemeinde.

Artikel 4

Verwendungszweck

¹ Die Spendenfonds sind zum Zweck von Schulveranstaltungen, Schulreisen, Lager, Projektwochen, Schulfeste zu verwenden.

¹ Änderung vom 17. März 2025

² Änderung vom 16. Februar 2026

² Die Spendenfonds sind nicht zu verwenden für Anschaffungen von Mobilien und Geräten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung.

Artikel 5

Verzinsung

¹ Die Spendenfonds werden nicht verzinst.

Artikel 6

Verfügungsbe-
rechtigung

¹ Der Gemeinderat delegiert die Verfügungsberechtigung über die Spendenfonds an die Schulleitung.

² Diese ist für eine zweckkonforme Verwendung und das Einhalten dieser Verordnung verantwortlich.

3. Rechnungsablage und Revision

Artikel 7

Rechnungsablage

¹ Die Spendenfonds sind Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Alle Einnahmen und Ausgaben werden laufend auf dem jeweiligen Fondskonto erfasst. Dabei sind die kaufmännischen Grundsätze, die finanzrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und die Anforderungen an Belege zu beachten. Sämtliche Belege sind durch die Schulleitung zu visieren. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Organisationsverordnung gelten sinngemäss.

Artikel 8

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das ordentliche Revisionsorgan der Gemeinde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

4. Übergangsbestimmungen

Artikel 9

¹ Die bisherigen Bankkonten der Schulen werden saldiert und in die allgemeinen flüssigen Mittel der Gemeinde übertragen. Der Saldo des jeweiligen Spendenfonds entspricht dem Bestand bei Saldierung.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen am 5. Dezember 2022 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT SEFTIGEN

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindevorwalter